Merkblatt Beihilfe
Unfallfürsorge

1. September 2026

KVBW Beihilfe

		Seite
1.	Allgemeines	2
2.	Begriff des Dienstunfalles	2
3.	Verfahren	2
3.1	Meldung	2
3.2	Anerkennungsverfahren	2
3.3	Übergang von Schadenersatzansprüchen	2
4.	Unfallfürsorgeleistungen durch den KVBW	3
4.1	Personenkreis	3
4.2	Unfallfürsorgeleistungen	3
5.	Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF – DU_1_M 09/26

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Servicezeiten
siehe Homepage

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de

1. Allgemeines

Die Unfallfürsorge ist Teil der beamtenrechtlichen Versorgung. Rechtsgrundlagen sind die §§ 44 bis 63 und 75 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG).

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde; dies gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter eine Berufskrankheit zu verursachen.

2. Begriff des Dienstunfalles

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

- Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort
- die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen
- Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte nach § 61 Landesbeamtengesetz (LBG) verpflichtet ist oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist.

Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von der Dienststelle. Bei Abweichung vom Weg in vertretbarem Umfang anlässlich der Betreuung eines Kindes außer Haus oder bei Teilnahme an einer Fahrgemeinschaft kommt ein Zusammenhang mit dem Dienst unter eng definierten Voraussetzungen in Betracht.

Eine Berufskrankheit nach der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung gilt in der Regel als Dienstunfall.

Unfallfürsorge kann auch einem Beamten gewährt werden, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

Unfallfürsorge wird nach § 61 LBeamtVG nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden.

3. Verfahren

3.1 Meldung

Unfälle, aus denen Ansprüche auf Unfallfürsorge entstehen können, hat der Verletzte innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalles bei seinem Dienstvorgesetzten zu melden. Der Anspruch auf Unfallfürsorge für das Kind einer Beamtin, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde, ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

3.2 Anerkennungsverfahren

Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde (z. B. in Gemeinden der Bürgermeister, bei Bürgermeistern und Landräten jedoch die Rechtsaufsichtsbehörde) oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

Anerkannte Dienstunfälle sind vom Mitglied (z. B. der Gemeinde) dem KVBW unter Verwendung des Fragebogens zum Unfall anzuzeigen. Unfallfürsorgeleistungen gewährt der KVBW, wenn er der Anerkennung zustimmt; der KVBW wird die Zustimmung erteilen, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für einen Dienstunfall vorliegen.

3.3 Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wird ein Beamter infolge eines Dienstunfalls körperlich verletzt oder getötet, so geht nach § 81 LBG ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Angehörigen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Dies gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche

wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heil-, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken sowie für

Erstattungsansprüche. Soweit der KVBW die Unfallfürsorge zu gewähren hat, geht der Anspruch auf ihn über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Bei privatrechtlich Beschäftigten mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage (DO-Angestellte und Inhaber von Anstellungs-/Dienstverträgen) gehen Schadenersatzansprüche nicht im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Arbeitgeber bzw. den Versorgungsverband über, sondern sind im Einzelfall von dem Berechtigten entsprechend abzutreten.

4. Unfallfürsorgeleistungen durch den KVBW

4.1 Personenkreis

Der KVBW gewährt Unfallfürsorgeleistungen

- seinen Angehörigen; dies sind insbesondere die bei den Mitgliedern beschäftigten Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist
- Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben (z. B. Gemeinderäte)
- Beamten auf Widerruf, Auszubildenden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger) und dienstordnungsmäßigen Angestellten im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst.

4.2 Unfallfürsorgeleistungen

Unfallfürsorgeleistungen haben Vorrang gegenüber der Beihilfe.

Nach Durchführung des Anerkennungsverfahrens kann der Verletzte die unfallbedingten Kosten unter Vorlage der Rechnungsbelege unmittelbar beim KVBW geltend machen.

Anträge auf Erstattung der Heilbehandlungskosten können im Internet unter www.kvbw.de - Dienstunfallfürsorge - abgerufen werden.

Die Unfallfürsorge umfasst insbesondere

a) die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

b) Heilverfahren; dazu gehören u. a. die notwendige
   - ärztliche Behandlung und Krankenhausbehandlung
   - Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln
   - Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zur Sicherung des Erfolgs der Heilbehandlung oder der Erleichterung der Unfallfolgen
   - Pflege
   - Kosten für die Benutzung von Beförderungsmitteln

c) Unfallausgleich, soweit bei einem Verletzten ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen, der durch einen Dienstunfall verursacht worden ist und mindestens 25 beträgt, länger als sechs Monate vorliegt, solange dieser Zustand andauert

d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag sowie Unfall-Hinterbliebenenversorgung

e) Heilverfahren, Unfallausgleich und Unterhaltsbeitrag bei unmittelbarer Schädigung des Kindes einer Beamtin während der Schwangerschaft durch einen Dienstunfall.

Erstattungen nach Buchst. a) werden nicht vom KVBW gewährt, sondern vom Dienstherrn.

Erstattungen nach Buchst. b) bis e) erfolgen nur, soweit sie dienstunfallbedingt, notwendig und angemessen sind (§ 1 Abs. 1 Heilverfahrensverordnung). Die Angemessenheit ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Aufwendungen richtet sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten und Zahnärzte. Für Leistungen von Heilpraktikern gelten die Höchstbeträge, die entsprechend Anlage 1 zu § 15 Beihilfeverordnung Baden- Württemberg angemessen sind. Für ärztlich verordnete Heilmittel/ Heilbehandlungen gelten die vom Bundesministerium des Innern (BMI) genannten Höchstbeträge.

Aufwendungen für folgende Maßnahmen werden nur erstattet, wenn der KVBW

- den Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus/Sanatorium oder für eine Heilkur vor Beginn genehmigt hat
- bei Hilfsmitteln (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit die Kosten 600 € übersteigen, die Erstattung vorher zugesagt hat
- bei psychotherapeutischen Behandlungen die Erstattung vorher zugesagt hat.

Im übrigen ist der Beginn einer Krankenhausbehandlung unverzüglich anzuzeigen.
Ansprüche von Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr auf Heilfürsorge nach der Heilfürsorgeverordnung richten sich gegen den Dienstherrn. Sofern das LBeamtVG weitergehende Leistungen vorsieht, gewährt diese der KVBW.

5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben, erhalten Unfallfürsorgeleistungen sowohl nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz als auch nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch -SGB VII- (Gesetzliche Unfallversicherung). Dem Verletzten bleibt es freigestellt, zunächst Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Baden-Württemberg in Anspruch zu nehmen. Sofern das Landesbeamtenversorgungs-

gesetz weitergehende Leistungen als das SGB VII vorsieht, gewährt diese der KVBW.

Hinweis:

Für Beschäftigte, die unter das Bundesrecht fallen, gelten die bundesrechtlichen Vorschriften entsprechend.

BF - DU_1_M 09/26